

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 15. März

1923

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Handelsgesetzbuches (S. 347). — Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung (S. 347). — Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (S. 348). — Druckfehlerberichtigung (S. 348).

115 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
und des Handelsgesetzbuches. Vom 9. 3. 1923.

Artikel I.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 — Reichsgesetzbl. S. 477 — wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 5 Absatz 1 das Wort „zwanzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ und das Wort „fünfhundert“ durch „zehntausend“;
2. im § 7 Absatz 2 das Wort „zweihundertfünfzig“ durch „fünftausend“.

Artikel II.

§ 178 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219) erhält folgenden Absatz 2:
Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muß mindestens eine Million Mark betragen.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Handelsregister eingetragen sind, findet das Gesetz keine Anwendung; das gleiche gilt für Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sind, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

116

Verordnung

über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 9. 3. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (Staatsanzeiger S. 291), vom 20. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 319), vom 8. März 1922 (Gesetzbl. S. 80) und vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) wird

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetaages: 23. 3. 1923).

dahin geändert, daß im Absatz 1 an die Stelle des Wortes „einhundertzwanzigtausend“ das Wort „sechshunderttausend“ und im Absatz 3 an die Stelle des Wortes „dreihundertsechzigtausend“ die Worte „zwei Millionen“ treten.

Artikel II.

§ 850 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 (Gesetzbl. S. 79) und vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird dahin geändert, daß im Absatz 2 an die Stelle des Wortes „einhundertundzwanzigtausend“ das Wort „sechshunderttausend“ tritt.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 20. März 1923 in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in den §§ 1, 3 der Verordnung über Lohnpfändung und im § 850 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Absatz 2 der Verordnung über Lohnpfändung entsprechende Anwendung.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Diese Vorschrift findet auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.
Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

117

Verordnung

zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 7. 3. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 165) wird verordnet:

§ 1.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1922 (Gesetzblatt S. 126) und des Gesetzes vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 165) wird dahin geändert, daß

im § 2 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „einhundertunddreißig“ das Wort „eintausend“,
im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „einhundertundachtzig“ das Wort „eintausendfünfhundert“ und an die Stelle des Wortes „zweihundertundvierzig“ das Wort „zweitausend“,
im § 7 an die Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „zehn“,
im § 8 an die Stelle des Wortes „vierhundertundachtzig“ das Wort „viertausend“ und an die Stelle des Wortes „dreihundertundsechzig“ das Wort „dreitausend“ tritt.

§ 2.

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 165) findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

118

Druckfehlerberichtigung.

Gesetzblatt Nr. 20 Seite 329. Im § 2 Abs. 1. Hinter h, i und k ist noch hinzuzufügen für 1000 Stüd.